

II- 597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/9-Parl/76

Wien, am 29. April 1976

233/AB

1976 -05- 0 6

zu 207/J

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 207/J-NR/1976 vom 5. März 1976, die die Abgeordneten Dr. BUSEK und Genossen an mich richteten, beehre ich mich zu beantworten wie folgt:

Zu 1 und 4:

Ähnlich wie auch im Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften werden die Forschungs- und Forschungsförderungsausgaben des Bundes seit 1967 im Wege der Budgetansätze des Bundes erfaßt (ein ähnliches System wurde im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern für die Bundesländer erstellt). Dabei wurden zwischen den Ministerien die forschungswirksamen Ansätze und Schätzwerte für die Forschungsintensität komplexer Ansätze erarbeitet. Die Erfassung erfolgt im Rahmen der jährlichen Vorbereitung des Bundesfinanzgesetzes und ist im Amtsbehelf zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz als Tabelle T ausgewiesen. Um einen Überblick über die Verteilung der Bundesmittel auf Sektoren zu geben, wurde eine Zuordnung dieser Ansätze seit 1967 auf einzelne Gruppen nämlich Hochschul- und hochschulverwandte Forschung, staatliche Forschung, gewerbliche Forschung und internationale Kooperation versucht. Die Zuordnung erfolgte in der Weise, daß die jeweiligen Ansätze diesen

Gruppen zugeordnet und so agglomeriert werden. Über die Zuordnung zu den einzelnen Bereichen insbesondere zum Bereich Hochschul- und hochschulverwandte Forschung informiert das beiliegende Zuordnungsverzeichnis.

Es ist klar, daß es sich dabei um Orientierungswerte handelt, die jedoch eine rasche und jährliche Information des Nationalrates ermöglichen. Detailaussagen können nur durch umfassende Erhebungen wie sie zuletzt das Statistische Zentralamt für 1970 durchgeführt und nunmehr für 1975 durchführen wird erfolgen.

Der Bereich Hochschul- und hochschulverwandte Forschung enthält neben den unmittelbaren Ansätzen des Hochschulbudgets und den Bauausgaben im Hochschulsektor insbesondere auch die Ansätze für Forschungen in höheren technischen Mittelschulen sowie die Förderungsansätze für hochschulnahe Forschungseinrichtungen wie den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die Österreichische Akademie der Wissenschaften und die Ludwig Boltzmann Gesellschaft etc.

Innerhalb der Hochschulforschung besteht die Schwierigkeit, daß jene Ausgaben, die für Lehre und Forschung wie zum Beispiel die Gehaltskosten für Hochschullehrer oder Raumausgaben entsprechend aufgeteilt werden müssen. Dem internationalen Standard ("Frascati-Manual" der OECD) folgend, werden dabei Schätzwerte auf Grund der umfassenden Durchführungserhebungen der Statistischen Ämter ect. angewandt. Für Österreich wird für die laufenden und die maschinellen Investitionskosten im Hochschulbereich ein Schätzwert von 40% und für die Bauausgaben von 30% angewendet. Der Wert für die laufenden und Investitionsausgaben von 40% entspricht dem gemittelten Erhebungswert des Statistischen Zentralamtes in seiner letzten umfassenden Hochschulerhebung, wonach die Arbeitszeit der im Hochschulbereich Tätigen auf Lehre und Forschung (unter anteiliger Zuordnung der Verwaltung) aufgeteilt wurde. Der Wert von 30% für die Bauausgaben, der geringer angesetzt wurde, ist ein Schätzwert.

- 3 -

Zu 2 und 3:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Punkt 1 und 4 sind Tiefengliederungen nach Hochschulen, Universitäten, Fakultäten und Instituten sowie nach "Basisforschung" und sonstiger Forschung im Hochschulbereich nicht möglich, sieht man davon ab, daß die in den jährlichen Berichten detailliert nach Hochschulen ausgewiesenen Projektförderungen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in gesonderten Werten vorliegt.

Zu 5:

Hier darf vor allem auf die Steigerung der Förderungsausgaben des Bundes für Forschung und Entwicklung insgesamt sowie im Hochschulbereich insbesondere hingewiesen werden. Gerade das Postulat der Einheit von Lehre und Forschung ermöglicht auch haushaltsrechtlich keine vollständige Trennung zwischen den Lehr- und Forschungsausgaben, da sich beide Bereiche überdecken.

Zu 6 und 7:

Sowohl für Zwecke einer besseren statistischen Erfassung (z.B. auch für Angaben im Sinne der Punkte 2 und 3 der Anfrage) wie als Grundlage für entsprechende Planwerte wurde im Rahmen eines Projektteams des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung das Modell einer Hochschulplanungsrechnung erstellt und innerhalb der Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung publiziert. Mit der experimentellen Erprobung des Modells wurde bereits begonnen. Ein Exemplar der Studie "Hochschulplanungsrechnung" liegt bei.

Zu 8:

Für die Budgetierung im Bereich der Universitäten gelten sowohl die Bestimmungen des UOG als auch die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über den Kontenplan des Bundes. Diesem

2. Ressortbezogene Forschung

a) Intramurale Ausgaben:

1/11008

1/11301

1/144

1/145

40 % der Ansätze 1/14220, 1/14223, 1/14228

1/1790

1/1792

1/1795

1/202

1/40108-4691

1/404

1/6050 **)

1/6051 **)

1/6053 **)

1/6054 **)

1/6055 **)

1/6058 **)

1/6059 **)

1/6093 **)

1/6095 **)

1/6402 *)

1/6403 *)

1/6404 *)

1/649 *)

1+5/6478 *)

1/78313/0200

b) Extramurale Ausgaben:

1/10008/7270, 7230, 7285

1/14138

1/15008

- 3 -

1/15516
1/15518
1/15756
1/15926
1/17206/7660-900
1/1736
1/14188
40 % von 1/550
1/20006/7661
7664
7671
1/50008/6441-6443
1/50296
1/6005
1/60038/7280-031, 7282 +)
7280-033
1/60396
1/60398
1/63156/7660/900
1/63158
1/65008/7270, 7280
1/30006/7666
1/30308
1/79347/6440 +)

3. Wirtschaftsbezogene Forschung

a) Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft:

1/14156/7335-003

b) Technisches Versuchswesen:

1/6417

c) Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Ges.m.b.H.

1/14196/7470-403/7470-603/7421

1/50256/7420, 7470/503 +)

1/50178/7420 ***)

1/50256/7479 ***)

1/54255/2444 -510

1/54093/0806/120 +)

d) Allgemeine Bauforschung und Wohnbauforschung:

1/6414 und 1/6418

e) Straßenforschung:

1/6427

f) Sonstiges:

1/77336/001

1/14196/7420 (ÖGW)

4. Internationale Organisationen

ex Bundesbudget Forschung, Tabelle T a) des Amtsbehelfes
zum Bundesfinanzgesetz

-
- *) Technische Versuchs- und Forschungsanstalten
 - ***) Landwirtschaftliche Versuchs- und Lehranstalten
 - ****) Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie
Ges.m.b.H. bis 1975
 - +) ab 1976